

BStGer BV.2014.47 vom 27. November 2014

Bundesstrafgericht, 2014-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.47

FR: TPF BV.2014.47 du 27 novembre 2014

IT: TPF BV.2014.47 del 27 novembre 2014

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz werden nach diesem und nach dem VStrR verfolgt und beurteilt (Art. 103 Abs. 1 MWSTG; vgl. auch CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern 2012, N. 2696). Bei der In-landsteuer obliegt die Strafverfolgung hierbei der Beschwerdegegnerin (Art. 103 Abs. 2 MWSTG).

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängenden Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer

- 3 -

des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Be-richtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht im Sinne der gestell-ten Anträge, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzu-leiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

Die Beschlagnahme wurde am 3. Juli 2014 verfügt und dem Beschwerde-führer am 10. Juli 2014 zugestellt (act. 2.3 und act. 2.6). Die Beschwerde vom 10. Juli 2014 wurde damit fristgerecht dem Direktor der ESTV einge-reicht (act. 1).

E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Än-derung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR; TPF 2004 34 E. 2.1). Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VStrR liegt bei der Sperrung von Konten in erster Linie beim jeweiligen Kontoinhaber (vgl. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2014.54 vom 14. Oktober 2014, E. 2.2). Der Beschwerdeführer ist als Inhaber des von der Beschlagnahme betroffenen Kontos zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich sodann die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 [zu Art. 29 Abs. 2 BV]; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

- 4 -

E. 3

Juli 2014 bestehe der Verdacht, dass sich auf den gesperrten Konten des Beschwerdeführers Einnahmen unter anderem der C. AG befinden würden, die nicht in der Firmenbuchhaltung verbucht oder nicht deklariert worden seien. Die betreffenden Vermögenswerte würden voraussichtlich der Einziehung unterliegen (act. 2.3 S. 4). In der Beschwerdeantwort führt die Beschwerdegegnerin aus, dass eine Einziehung der beim Beschwerdeführer beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss Art. 71 StGB als Ersatzforderung wahrscheinlich sei (act. 2 S. 8).

E. 3.1.1

Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung von Beweismitteln bzw. zur vorläufigen Sicherstellung von allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerten oder Gegenständen (Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR; BGE 135 I 257 E. 1.5 S. 260; HAURI, Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 111; PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse,

E. 3.1.2

Personen, die von einer Beschlagnahme betroffen sind, ist das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu gewähren. Nach der Rechtsprechung ist diese persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht stets einzuräumen, wenn ein Hoheitsakt unmittelbar die Rechtsstellung eines Einzelnen berührt (BGE 129 I 232 E. 3.2). Zudem besteht gestützt auf diesen Grundsatz auch ein Anspruch auf Begründung und demgemäss eine Pflicht der Behörden, ihre Verfügungen zu begründen (zuletzt: BGE 134 I 83 E. 4.1)

E. 3.2

Gemäss Beschlagnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin vom

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort die Kontosperrung erstmals und nachträglich mit der strafprozessualen Ersatzforderungsbeschlagnahme rechtfertigt. Die Kontosperrung sei jedoch alleine mit der voraussichtlichen Einziehung der Vermögenswerte (Einziehungsbeschlagnahme) begründet worden (act. 8 S. 2 f.).

- 5 -

E. 3.4

Während die Beschwerdegegnerin zum Zeitpunkt der Beschlagnahme dem Wortlaut der Beschlagnahmeverfügung vom 3. Juli 2014 zufolge offensichtlich davon ausging, die gesperrten Vermögenswerte würden einer Einziehung nach Art. 46 Abs. 1 VStrR (implizit i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB) unterliegen, begründet sie die angeordnete Kontosperrung im vorliegenden Beschwerdeverfahren neu und fast ausschliesslich damit, dass die Voraussetzungen einer Ersatzforderungsbeschlagnahme nach Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 71 Abs. 1 StGB gegeben seien, ohne sich zu den Gründen der Zweckänderung zu äussern (act. 2 S. 4, 7 f.; act. 10 S. 3). Es kann sich im Verlauf eines Strafverfahrens unter Umständen herausstellen, dass ein beschlagnahmter Gegenstand oder Vermögenswert nicht für den angegebenen, aber zu einem anderen Zweck in Frage kommt. Eine solche Zweckänderung hat jedoch zur Folge, dass der ursprüngliche Beschlagnahmefehl aufgehoben und ein neuer Beschlagnahmefehl mit der nunmehr "neuen" Zweckbestimmung erlassen werden muss, mit der Möglichkeit, dass sich der Betroffene gegen die geänderte Beschlagnahme mit einem Rechtsmittel zur Wehr setzen kann (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 274). Dies gilt umso mehr, wenn selbst die gesetzliche Grundlage der Beschlagnahme sich verändert hat, also die Voraussetzungen einer jeglichen Grundrechtseinschränkung gemäss Art. 36 Abs. 1 BV, und in concreto der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV (vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 1021-1023; HEIMGARTNER, a.a.O., S. 24-26). Erfährt der Betroffene – wie vorliegend – erst im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vom geänderten Beschlagnahmезweck, wird er in seinem verfassungsmässig garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Dies wiegt vorliegend umso schwerer, als die Beschwerdegegnerin jegliche Begründung zur Zweckänderung der Beschlagnahme vermissen lässt. Eine ausnahmsweise Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs kommt in Anbetracht der Schwere der Gehörsverletzung nicht in Betracht.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gutzuheissen und die Angelegenheit zwecks Erlasses einer neu begründeten Beschlagnahme oder Freigabe zurückzuweisen. Die Beschlagnahme ist bis dahin aufrechtzuerhalten. Das Gesuch, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist unter diesen Umständen abzuweisen (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Bern 2011, N 495 mit Hinweisen);

- 6 -

E. 4.1

Eine Rückweisung mit offenem Ausgang gilt als Obsiegen des Beschwerdeführers (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2013 vom 28. April 2014, E. 4.1). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtsgebühren zu erheben (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG analog [vgl. TPF 2011 25 E. 3]). Die Bundesstrafgerichtskasse hat dem als obsiegend geltenden Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- zu entrichten (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren

[BStKR; SR 173.713.162] i.V.m. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG analog [vgl. TPF 2011 25 E. 3]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.